



Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 92 und 112 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Entwicklung und den Betrieb einer Plattform für die elektronische Kommunikation und die gesamtschweizerischen Informationssysteme für folgende Sozialversicherungen:

- a. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV);
- b. Invalidenversicherung (IV);
- c. Ergänzungsleistungen;
- d. Erwerbsersatz (EO);
- e. Familienzulagen.

Art. 2 Geltungsbereich und Verhältnis zu den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen nach Artikel 1 anwendbar, wenn und soweit es die einzelnen Sozialversicherungsgesetze vorsehen.

Art. 3 Durchführungsstellen

¹ Durchführungsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind:

¹ SR 101
² BBl ...

- a. die kantonalen Ausgleichskassen;
- b. die Verbandsausgleichskassen;
- c. die Eidgenössische Ausgleichskasse;
- d. die Schweizerische Ausgleichskasse;
- e. die kantonalen IV-Stellen;
- f. die IV-Stelle für Versicherte im Ausland;
- g. die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS);
- h. die Stellen nach Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006³ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).

² Die kantonalen Ausgleichskassen gelten nicht als Durchführungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe a, soweit sie ihre Aufgaben nach Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952⁴ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) ausführen.

2. Abschnitt: Plattformen

Art. 4 Plattformen für den elektronischen Datenaustausch

¹ Die ZAS entwickelt und betreibt eine Plattform für den sicheren elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation in den Sozialversicherungen.

² Benutzt eine Durchführungsstelle nicht die Plattform nach Absatz 1, so muss sie für die von ihr durchgeführten Sozialversicherungsverfahren eine andere Plattform entwickeln und betreiben.

³ Der Datenaustausch zwischen den Plattformen nach den Absätzen 1 und 2 muss über Schnittstellen gewährleistet sein. Der Bundesrat legt die technischen Anforderungen an die Schnittstellen fest. Er kann diese Aufgabe dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) übertragen.

Art. 5 Funktionen der Plattformen

Die Plattformen müssen folgende Funktionen umfassen:

- a. Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer;
- b. Zugriff auf die Informationssysteme, die über Schnittstellen mit den Plattformen verbunden sind, entsprechend der Berechtigung;
- c. Verwaltung der elektronischen Adressen der Benutzerinnen und Benutzer;
- d. eindeutige Feststellung der Zeitpunkte der Übermittlung und der Zustellung;

³ SR 831.30

⁴ SR 836.1

- e. sicherer elektronischer Datenaustausch und sichere und einfache elektronische Kommunikation:
 - 1. zwischen den Versicherten und den Durchführungsstellen und anderen Behörden,
 - 2. zwischen den Durchführungsstellen und den anderen Behörden und Dritten,
 - 3. unter den Durchführungsstellen,
 - 4. unter den Behörden;
- f. Abrufen von auf den Plattformen frei verfügbaren allgemeinen Informationen zu den Sozialversicherungen.

Art. 6 Pflicht zur elektronischen Kommunikation und zum elektronischen Datenaustausch

¹ In Abweichung von Artikel 37a ATSG⁵ sind folgende Stellen und Personen verpflichtet, den Austausch von Daten, die die versicherte Person betreffen, mit den Durchführungsstellen über eine Plattform nach Artikel 4 abzuwickeln:

- a. die anderen Durchführungsstellen und weitere Behörden;
- b. berufsmässig handelnde Personen nach Artikel 47a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁶;
- c. Personen, die Leistungen erbringen, deren Kosten von einer Sozialversicherung nach Artikel 1 übernommen werden oder die im Auftrag einer Sozialversicherung nach Artikel 1 erbracht werden.
- d. Personen mit Wohnsitz im Ausland, es sei denn sie bezeichnen ein Zustellungsdomizil in der Schweiz oder das Völkerrecht oder die zuständige ausländische Stelle gestattet der Durchführungsstelle, diesen Personen Schriftstücke im betreffenden Staat direkt zuzustellen.

² Werden Papierdokumente eingereicht, so setzt die Durchführungsstelle in Abweichung von Artikel 29 Absatz 3 ATSG eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit dem Hinweis, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.

³ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Pflicht nach Absatz 1 vorsehen.

Art. 7 Elektronischer Datenaustausch auf Verlangen

Personen, die nicht unter Artikel 6 Absatz 1 fallen, können verlangen, dass die Kommunikation mit ihnen elektronisch über eine Plattform abgewickelt wird. In diesem Fall müssen sie auf der Plattform eine elektronische Adresse nach Artikel 5 Buchstabe c angeben.

⁵ SR 830.1[Anhang Ziffer 1 des BISS]

⁶ SR 172.021

Art. 8 Anwendbarkeit des BEKJ

Die Artikel 19, 20, 22–24, 26, 29 und 30 des Bundesgesetzes vom ...⁷ über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sind auf die Plattformen nach diesem Gesetz anwendbar.

3. Abschnitt: Weitere Informationssysteme des Bundes

Art. 9 Informationssystem «Zentrales Versichertenregister»

Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem «Zentrales Versichertenregister» mit dem Zweck:

- a. die individuellen Konten einer versicherten Person zusammenzuziehen;
- b. sicherzustellen, dass im Rentenfall oder für die provisorische Vorausberechnung der AHV-Rente alle individuellen Konten einer Person berücksichtigt werden.

Art. 10 Informationssystem für die AHV-Nummern

Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem für die AHV mit dem Zweck:

- a. AHV-Nummern nach Artikel 50c AHVG⁸ zuzuweisen, zu melden, zu kontrollieren, zu verwalten und systematisch zu verwenden;
- b. die ausländischen Versicherungsnummern, die für die Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen notwendig sind, zu erfassen.

Art. 11 Informationssystem der laufenden Geldleistungen

Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem der laufenden Geldleistungen, einschliesslich der verfügbaren Angaben über die Gewährung ausländischer Renten, mit dem Zweck:

- a. Geldleistungen zu erfassen und anzupassen;
- b. den Bezug von unrechtmässigen Geldleistungen zu vermeiden;
- c. Transparenz über die gewährten Geldleistungen herzustellen.

Art. 12 Informationssysteme für Abrechnungen und Kontrollen von Leistungen und Abklärungsmassnahmen der AHV/IV

Die ZAS entwickelt und betreibt Informationssysteme für Abrechnungen und Kontrollen von Leistungen und Abklärungsmassnahmen der AHV/IV mit dem Zweck:

⁷ Fassung gemäss BBl 2023 680

⁸ SR 831.10

- a. ein Register der Personen, die Leistungen für die AHV/IV erbringen, und der Bezügerinnen und Bezüger der Leistungen der AHV/IV einschliesslich der Angaben zu den zugesprochenen Leistungen sowie ein Register aller bezahlten oder zurückgewiesenen Rechnungen für Leistungen und Abklärungsmassnahmen der AHV/IV zu führen;
- b. Rechnungen der Personen, die Leistungen für die AHV/IV erbringen, und der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger zu übermitteln und zu prüfen;
- c. Anträge auf Rückforderung von Leistungen gegenüber Personen, die Leistungen für die AHV/IV erbringen, und Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger in einer sicheren, strukturierten und automatisierten Weise abzuwickeln;
- d. unrechtmässige Auszahlungen zu verhindern.

Art. 13 Informationssysteme für Berichte und Gutachten oder andere Abklärungsdaten

Die ZAS entwickelt und betreibt Informationssysteme für Berichte und Gutachten oder andere Abklärungsdaten mit dem Zweck:

- a. Berichte und Gutachten oder anderen Abklärungsdaten, die im Zusammenhang mit einer Leistung einer Sozialversicherung nach Artikel 1 stehen, zu erstellen, zu übermitteln und zu speichern;
- b. die Interaktion zwischen den Durchführungsstellen und den Personen, die Leistungen für die Sozialversicherungen nach Artikel 1 erbringen, Arbeitgebern und anderen Personen und Stellen zu ermöglichen, soweit sie für die Abklärung von Leistungsansprüchen oder für die Durchführung von Leistungen erforderlich ist;
- c. Aufträge für medizinische Gutachten zu verteilen;
- d. eine Liste der beauftragten Sachverständigen für medizinische Gutachten zu führen;
- e. Daten für die Qualitätssicherung zu sammeln und zu speichern;
- f. Tonaufnahmen der Interviews zwischen dem oder der Sachverständigen und der versicherten Person bei Gutachten nach Artikel 44 Absatz 6 ATSG⁹ zu erfassen und zu speichern;
- g. andere multimediale Daten zu erfassen und zu speichern.

Art. 14 Informationssystem für Erwerbsausfallentschädigungen

Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem für Erwerbsausfallentschädigungen nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952¹⁰ (EOG) mit dem Zweck:

⁹ SR 830.1

¹⁰ SR 834.1

- a. missbräuchliche Leistungsbezüge zu vermeiden;
- b. Transparenz über bezogene Leistungen nach dem EOG herzustellen;
- c. die Qualität der Daten nach dem EOG zu verbessern;
- d. eine Datenbasis für statistische Auswertungen bereitzustellen.

Art. 15 Informationssystem für Dienstleistende

Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem für Dienstleistende nach Artikel 1a Absatz 5 EOG¹¹ mit dem Zweck, Dienstleistenden zu ermöglichen, Ansprüche auf Erwerbsausfallentschädigung elektronisch geltend machen zu können.

Art. 16 Informationssystem für die Ergänzungsleistungen

Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem zur Bearbeitung von Daten im Bereich der Ergänzungsleistungen mit dem Zweck:

- a. Transparenz über bezogene Ergänzungsleistungen herzustellen;
- b. die Stellen nach Artikel 21 Absatz 2 ELG¹² beim Vollzug des ELG zu unterstützen.

Art. 17 Informationssystem für die Familienzulagen

Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem für die Familienzulagen mit dem Zweck:

- a. den Doppelbezug von Familienzulagen nach Artikel 6 des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006¹³ (FamZG) zu verhindern;
- b. Transparenz über bezogene Familienzulagen herzustellen;
- c. die Stellen nach Artikel 21c FamZG beim Vollzug des FamZG zu unterstützen;
- d. dem Bund und den Kantonen Auskünfte zu erteilen und die für die statistischen Direkterhebungen benötigten Daten zu liefern.

Art. 18 Informationssystem für die Bestimmung der beitragsrechtlichen Stellung von erwerbstätigen Personen

Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem für die Bestimmung der beitragsrechtlichen Stellung von erwerbstätigen Personen mit dem Zweck:

- a. zu bestimmen, ob eine Person selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig ist;

¹¹ SR 834.1

¹² SR 831.30

¹³ SR 836.2

- b. die Koordination unter den zuständigen Ausgleichskassen und mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) sicherzustellen.

Art. 19 Informationssystem für Regressfälle

Das BSV entwickelt und betreibt ein Informationssystem für Regressfälle mit dem Zweck:

- a. Regressfälle elektronisch zu bearbeiten;
- b. einen sicheren und automatisierten Datenaustausch im Zusammenhang mit Regressfällen zwischen dem BSV, den regionalen Regressdiensten, der Suva, der ZAS, den IV-Stellen und den Ausgleichskassen zu gewährleisten;
- c. die Datenweitergabe an haftpflichtige Dritte und an Haftpflichtversicherungen im In- und Ausland zwecks Begründung der Rückgriffsforderung zu ermöglichen.

Art. 20 Informationssystem zur Feststellung von Leistungen aufgrund von internationalen Abkommen

Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem zur Feststellung von Leistungen aufgrund von internationalen Abkommen mit dem Zweck:

- a. Leistungsanträge zu bearbeiten;
- b. Daten zu Leistungsanträgen zwischen den zuständigen Trägern und der Verbindungsstelle nach Artikel 75a ATSG¹⁴ auszutauschen;
- c. den Austausch der für die Feststellung von Versicherungsleistungen nötigen Daten zwischen schweizerischen Stellen sowie zwischen schweizerischen und ausländischen Stellen zu ermöglichen.

Art. 21 Informationssystem im Bereich der Versicherungsunterstellung aufgrund von internationalen Abkommen

Das BSV entwickelt und betreibt ein Informationssystem im Bereich der Versicherungsunterstellung mit dem Zweck:

- a. die anwendbaren Rechtsvorschriften in Erfüllung internationaler Abkommen und in Anwendung der Artikel 1a und 2 AHVG¹⁵ zu bestimmen;
- b. administrative Aufgaben zu erledigen;
- c. den Austausch der für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung nötigen Daten zwischen schweizerischen Stellen sowie zwischen schweizerischen und ausländischen Stellen zu ermöglichen

¹⁴ SR 830.1

¹⁵ SR 831.10

Art. 22 Informationssysteme für den elektronischen Datenaustausch mit dem Ausland

¹ Die nach Artikel 75*b* Absatz 1 ATSG¹⁶ zuständigen Bundesstellen entwickeln und betreiben Informationssysteme für den elektronischen Datenaustausch mit dem Ausland mit dem Zweck, den in Artikel 75*a* ATSG bezeichneten Stellen zu ermöglichen, die für die Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen erforderlichen Daten in elektronischer Form auszutauschen.

² Die Infrastruktur sowie deren Betrieb und deren Finanzierung richtet sich nach den Artikeln 75*b* und 75*c* ATSG.

Art. 23 Verwendung von Informationssystemen durch die Durchführungsstellen zur Erfüllung von Aufgaben aus internationalen Abkommen

Der Bundesrat kann die Durchführungsstellen nach Artikel 3, die kantonalen Ausgleichskassen in Durchführung des FLG¹⁷ und die Familienausgleichskassen nach Artikel 14 FamZG¹⁸ verpflichten, Informationssysteme zu verwenden, die für die Erfüllung der Aufgaben nach Anhang II des Abkommens vom 21. Juni 1999¹⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit sowie anderer internationaler Abkommen über die soziale Sicherheit und nach Anhörung der betroffenen Stellen entwickelt wurden.

Art. 24 Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen durch Dritte

Die ZAS kann die Entwicklung und den Betrieb einzelner Informationssysteme an Dritte delegieren.

4. Abschnitt: Datenschutz

Art. 25

¹ Die Daten auf der Plattform nach Artikel 4 Absatz 1 und in den weiteren Informationssystemen nach den Artikeln 9–22 sind nach schweizerischem Recht in der Schweiz zu halten und zu bearbeiten. Die ZAS und das BSV sind für den Datenschutz der von ihnen betriebenen Informationssystemen verantwortlich. Die von der ZAS oder vom BSV mit dem Betrieb einzelner Informationssysteme beauftragten Dritten, die Zugang zu den Daten erhalten, müssen schweizerischem Recht unterstehen und ihren Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz haben.

¹⁶ SR 830.1

¹⁷ SR 836.1

¹⁸ SR 836.2

¹⁹ SR 0.142.112.681

² Die ZAS und das BSV dürfen die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, in der Plattform und in den weiteren Informationssystemen bearbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Plattform und die weiteren Informationssysteme so zu betreiben, dass die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Sozialversicherungsgesetze betrauten Organe ihre in den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen festgelegten Aufgaben erfüllen können.

³ Das BSV, die ZAS und die anderen Durchführungsstellen können besonders schützenswerte Daten juristischer Personen bearbeiten und den berechtigten Stellen bekannt geben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

⁴ Das BSV ist befugt, alle statistischen Arbeiten nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992²⁰ mit den Daten aus den Informationssystemen nach diesem Gesetz durchzuführen.

5. Abschnitt: Finanzierung

Art. 26 Finanzierung der Plattform

¹ Der AHV-Ausgleichsfonds nach Artikel 107 AHVG²¹, der IV-Ausgleichsfonds nach Artikel 79 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959²² über die Invalidenversicherung (IVG) und der EO-Ausgleichsfonds nach Artikel 28 EOG²³ vergüten der ZAS die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb der Plattform nach Artikel 4 Absatz 1. Der Bundesrat legt den Anteil der einzelnen Fonds entsprechend der Benutzung der Plattform durch die jeweiligen Sozialversicherungen fest.

² Für die Familienzulagen nach dem FLG²⁴ und nach dem FamZG²⁵ trägt der Bund die Kosten entsprechend der Benutzung der Plattform durch die Versicherten.

Art. 27 Finanzierung der weiteren Informationssysteme des Bundes

¹ Der AHV-Ausgleichsfonds vergütet der ZAS im Rahmen von Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe a AHVG²⁶ die ihr durch die Entwicklung und den Betrieb folgender Informationssysteme entstehenden Kosten:

- a. Informationssysteme nach den Artikeln 9, 11 und 18;
- b. Informationssystem nach Artikel 10 für den Anteil der Benutzung, welcher der Durchführung der AHV/IV/EO dient.

²⁰ SR 431.01

²¹ Fassung gemäss BBl 2022 1563

²² SR 831.20

²³ SR 834.1

²⁴ SR 836.1

²⁵ SR 836.2

²⁶ Fassung gemäss BBl 2022 1563

² Der IV-Ausgleichsfonds vergütet der ZAS im Rahmen von Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe a AHVG die ihr durch die Entwicklung und den Betrieb entstehenden Kosten der Informationssysteme nach den Artikeln 12, 13 und 19.

³ Der AHV-Ausgleichsfonds vergütet dem Bund im Rahmen von Artikel 95a AHVG die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb der Informationssysteme nach den Artikeln 20 und 21.

⁴ Der EO-Ausgleichsfonds vergütet der ZAS im Rahmen von Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe a AHVG die ihr durch die Entwicklung und den Betrieb entstehenden Kosten der Informationssysteme nach den Artikeln 14 und 15.

⁵ Entsprechend der Benutzung der Informationssysteme durch die jeweiligen Sozialversicherungen beteiligen sich anteilmässig:

- a. der IV-Ausgleichsfonds: an den Kosten der Informationssysteme nach den Absätzen 1 und 3;
- b. der AHV-Ausgleichsfonds: an den Kosten der Informationssysteme nach Absatz 2.
- c. der EO-Ausgleichsfonds: an den Kosten des Informationssystems nach Artikel 10.

⁶ Der Bund finanziert:

- a. das Informationssystem nach Artikel 10 für den Anteil der Benutzung, der nicht der Durchführung der AHV/IV/EO dient.
- b. das Informationssystem für die Ergänzungsleistungen nach Artikel 16;
- c. das Informationssystem für die Familienzulagen nach Artikel 17.

⁷ Die Ausgleichsfonds beteiligen sich anteilmässig an den Kosten des Betriebs der Informationssysteme nach den Absätzen 1-3 und der Bund am Informationssystem nach Artikel 10. Der Bundesrat legt den Anteil der einzelnen Fonds und des Bundes entsprechend der Benutzung der Informationssysteme durch die jeweiligen Sozialversicherungen fest.

Art. 28 Kostenbeteiligung der Unfallversicherer und der Militärversicherung

Die Unfallversicherer nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981²⁷ über die Unfallversicherung und die Militärversicherung nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992²⁸ über die Militärversicherung beteiligen sich an den Kosten des Betriebs der Informationssysteme nach den Artikeln 9 und 10.

²⁷ SR 832.20

²⁸ SR 833.1

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 29 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 30 Übergangsbestimmung

Die ZAS und das BSV nehmen die erforderlichen Anpassungen, die sich für sie aus den Artikeln 4 und 9–22 ergeben, innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vor.

Art. 31 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 32 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang
(Art. 31)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000²⁹ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Art. 29 Abs. 2 und 3

² Für die Anmeldung und zur Abklärung des Anspruches auf Leistungen stellen die Versicherungsträger unentgeltlich Formulare zur Verfügung, die von der Ansprecherin oder dem Ansprecher oder vom Arbeitgeber und allenfalls von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und dem zuständigen Versicherungsträger zuzustellen sind. Elektronische Zustellungen müssen über eine in den Sozialversicherungsgesetzen für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anerkannte Plattform erfolgen.

³ Wird eine Anmeldung nicht formgerecht oder bei einer unzuständigen Stelle eingereicht, so ist für die Einhaltung der Fristen und für die an die Anmeldung geknüpften Rechtswirkungen trotzdem der Zeitpunkt massgebend, in dem sie der Post übergeben, auf die im jeweiligen Sozialversicherungsgesetz anerkannte Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten hochgeladen oder bei der unzuständigen Stelle eingereicht wird.

Art. 37a Form der Eingaben

Eingaben können auf Papier oder elektronisch über eine in den Sozialversicherungsgesetzen für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anerkannte Plattform erfolgen.

Art. 38 Abs. 2^{ter}

^{2ter} Bei der Zustellung über eine für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anerkannte Plattform gilt die Mitteilung im Zeitpunkt, der auf der Abrufquittung ausgewiesen ist, als erfolgt, spätestens jedoch am siebten Tag nach der Übermittlung an die auf der Plattform hinterlegte Adresse der Empfängerin oder des Empfängers.

Art. 39 Sachüberschrift

Einhaltung der Fristen bei Zustellung auf Papier

²⁹ SR 830.1

Art. 39a Einhaltung der Fristen bei elektronischer Zustellung

¹ Bei elektronischer Einreichung der Eingabe ist für die Wahrung der Frist der Zeitpunkt massgebend, der in der Eingangsquittung ausgewiesen ist. Bei Nichterreichbarkeit einer Plattform ist Artikel 26 des Bundesgesetzes vom ...³⁰ über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz anwendbar.

² Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente, die elektronisch eingereicht werden.

³ Die Behörde kann die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen, wenn:

- a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung in der nützlichen Frist nicht möglich ist; oder
- b. die Dokumente auf Papier zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren Verwendung benötigt werden.

Art. 46 Abs. 2

² Die Durchführungsstellen nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom...³¹ über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) führen alle Akten digital und geben sie digital weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 49 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Verfügungen können rechtsgültig über eine in den Sozialversicherungsgesetzen für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anerkannte Plattform eröffnet werden. Die Eröffnung der Verfügung an die versicherte Person erfolgt nur dann über die Plattform, wenn sie dies verlangt und auf der Plattform eine elektronische Adresse angegeben hat.

Art. 55 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ In den Artikeln 27–54, im BISS³² oder in den Sozialversicherungsgesetzen nicht abschliessend geregelte Verfahrensbereiche bestimmen sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968³³.

^{1bis} *Aufgehoben*

30 Fassung gemäss BBl 2023 680

31 SR ...

32 SR ...

33 SR 172.021

2. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946³⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Gliederungstitel vor Art. 1

Erster Teil: Die Versicherung

Erster Abschnitt: Anwendbarkeit des ATSG und des BISS

Art. 1 Abs. 3 und 4

³Das Bundesgesetz vom ... ³⁵ über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) ist mit seinen Abweichungen zum ATSG anwendbar.

⁴Die Plattformen nach Artikel 4 BISS gelten im Rahmen dieses Gesetzes als anerkannte Plattformen im Sinne des ATSG.

Art. 49a Abs. 3³⁶

Aufgehoben

Art. 49b–49e³⁷

Aufgehoben

Art. 49f Bst. h³⁸

Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz oder im Rahmen von internationalen Abkommen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:

- h. die Informationssysteme nach den Artikeln 4 und 9–23 BISS zweckgemäss nutzen zu können.

Art. 50a Abs 1 Bst. d^{ter}

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG³⁹ bekannt geben:

³⁴ SR 831.10

³⁵ SR ...

³⁶ Fassung gemäss BBl 2022 1563

³⁷ Fassung gemäss BBl 2022 1563

³⁸ Fassung gemäss BBl 2022 1563

³⁹ SR 830.1

- d^{ter}. Steuerbehörden, wenn während drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Steuererklärung eingereicht wurde und die Daten für die Ermittlung des AHV-pflichtigen Einkommens der letzten fünf Jahre zwecks Überprüfung der rechtmässigen Besteuerung notwendig sind;

Art. 50b Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b und d

Zugriff auf Informationssysteme

¹ Die Informationssysteme nach den Artikeln 9–11 BISS⁴⁰ sind folgenden Stellen zugänglich:

- b. den Ausgleichskassen, den IV-Stellen, der ZAS und dem zuständigen Bundesamt für diejenigen Daten, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz und dem IVG⁴¹ übertragenen Aufgaben zu erfüllen;
- d. der Militärversicherung nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁴² über die Militärversicherung zur Überprüfung der Bezugsberechtigungen für laufende Renten.

*Art. 71 Abs. 4, 4^{bis} und 5^{bis}*⁴³

⁴ Die ZAS informiert die Ausgleichskassen über Todesfälle und Zivilstandsänderungen.

^{4bis} *Aufgehoben*

^{5bis} Der Bundesrat kann vorsehen, dass die ZAS zur Wahrnehmung dieser Aufgaben in den Informationssystemen nach den Artikeln 9–18 und 20 BISS Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, erfasst, die ihr mitgeteilt wurden:

- a. durch die versicherte Person;
- b. aufgrund von Artikel 50a Absatz 1 durch andere Organe, die mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind;
- c. durch Personen, die Leistungen erbringen, deren Kosten von der Versicherung übernommen werden oder von der Versicherung in Auftrag gegeben wurden.

⁴⁰ SR ...

⁴¹ SR **831.20**

⁴² SR **833.1**

⁴³ Fassung gemäss BBl **2022** 1563

3. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959⁴⁴ über die Invalidenversicherung

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Teil: Die Versicherung

1. Kapitel: Anwendbarkeit des ATSG und des BISS

Art. 1 Abs. 3 und 4

³ Das Bundesgesetz vom ...⁴⁵ über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) ist mit seinen Abweichungen zum ATSG anwendbar.

⁴ Die Plattformen nach Artikel 4 BISS gelten im Rahmen dieses Gesetzes als anerkannte Plattformen im Sinne des ATSG.

Art. 66 Abs. 1 Bst. a, b und h⁴⁶

¹ Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des AHVG⁴⁷ über:

- a. die Informationssysteme (Art. 49a und 72a Abs. 2 Bst. b AHVG);
- b. *Aufgehoben*
- h. die Vergütung und Übernahme der Kosten (Art. 95 und 95a AHVG).

Art. 66b Abs. 1, 2, 2^{bis}48, 2^{ter}49 und 3

¹ *Aufgehoben*

² Die Informationssysteme nach Artikel 12 BISS⁵⁰ sind der Zentralen Ausgleichsstelle, den IV-Stellen, den Ausgleichskassen und dem BSV für diejenigen Daten zugänglich, die für die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz und das AHVG⁵¹ übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

^{2bis} Die Informationssysteme nach Artikel 13 BISS sind folgenden Personen und Stellen zugänglich:

- a. den IV-Stellen, der Zentralen Ausgleichsstelle und dem BSV für diejenigen Daten, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen;
- b. den Leistungserbringern, Sachverständigen, Arbeitgebern und anderen Personen und Stellen zur Erstellung, zur Übermittlung und zum Abrufen ihrer

⁴⁴ SR 831.20

⁴⁵ SR ...

⁴⁶ Fassung gemäss BBl 2022 1563

⁴⁷ SR 831.10

⁴⁸ Fassung gemäss BBl 2022 1563

⁴⁹ Fassung gemäss BBl 2022 1563

⁵⁰ SR ...

⁵¹ SR 831.10

Berichte und ihrer Gutachten oder anderer Abklärungsdaten im Rahmen der Abklärung des Leistungsanspruchs und der Durchführung der Leistung;

- c. der Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung für diejenigen Daten, die sie benötigt, um die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen;
- d. der versicherten Person und den Entscheidbehörden bezüglich der Tonaufnahmen in Verfahren bis zur rechtskräftigen Verfügung.

^{2ter} Das Informationssystem nach Artikel 20 BISS ist den IV-Stellen und den Ausgleichskassen für diejenigen Daten zugänglich, die für die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz, das AHVG und internationale Abkommen übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

³ *Aufgehoben*

4. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006⁵² über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Kapitel: Anwendbarkeit des ATSG und des BISS

Art. 1 Abs. 3 und 4

³ Das Bundesgesetz vom...⁵³ über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) ist mit seinen Abweichungen zum ATSG anwendbar.

⁴ Die Plattformen nach Artikel 4 BISS gelten im Rahmen dieses Gesetzes als anerkannte Plattformen im Sinne des ATSG.

Art. 26 Abs. 2⁵⁴

² Das Informationssystem nach Artikel 11 BISS⁵⁵ ist den Organen nach Artikel 21 Absatz 2 und der zentralen Ausgleichsstelle für diejenigen Daten zugänglich, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz oder dem AHVG übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Art. 26b

Aufgehoben

⁵² SR **831.30**

⁵³ SR ...

⁵⁴ Fassung gemäss BBl **2022** 1563

⁵⁵ SR ...

Art. 26c Sachüberschrift sowie Abs. 1

Zugriffsrechte

¹ Das Informationssystem nach Artikel 16 BISS⁵⁶ ist folgenden Stellen zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz oder dem AHVG⁵⁷ übertragenen Aufgaben zugänglich:

- a. den Stellen nach Artikel 21 Absatz 2;
- b. der Zentralen Ausgleichsstelle;
- c. dem BSV.

5. Bundesgesetz vom 18. März 1994⁵⁸ über die Krankenversicherung

Art. 1 Abs. 3

³ Die Versicherer können den Versicherten eine elektronische Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anbieten. Sie gilt als anerkannte Plattform im Sinne des ATSG, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 6a Absatz 4⁵⁹ des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁶⁰ erfüllt.

6. Bundesgesetz vom 20. März 1981⁶¹ über die Unfallversicherung

Art. 1 Abs. 3

³ Die Versicherer können den Versicherten eine elektronische Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anbieten. Sie gilt als anerkannte Plattform im Sinne des ATSG, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 6a Absatz 4⁶² des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁶³ erfüllt.

7. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁶⁴ über die Militärversicherung

Art. 1 Abs. 3

³ Die Militärversicherung kann den Versicherten eine elektronische Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anbieten. Sie gilt als anerkannte

⁵⁶ SR ...

⁵⁷ SR **831.10**

⁵⁸ SR **832.10**

⁵⁹ Fassung gemäss BBl **2023 680**

⁶⁰ SR **172.021**

⁶¹ SR **832.20**

⁶² Fassung gemäss BBl **2023 680**

⁶³ SR **172.021**

⁶⁴ SR **833.1**

Plattform im Sinne des ATSG, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 6a Absatz 4⁶⁵ des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁶⁶ erfüllt.

8. Erwerbersatzgesetz vom 25. September 1952⁶⁷

Gliederungstitel vor Art. 1

Erster Abschnitt: Anwendbarkeit des ATSG und des BISS

Art. 1 Abs. 3 und 4

³ Das Bundesgesetz vom ...⁶⁸ über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) ist mit seinen Abweichungen zum ATSG anwendbar.

⁴ Die Plattformen nach Artikel 4 BISS gelten im Rahmen dieses Gesetzes als anerkannte Plattformen im Sinne des ATSG.

Art. 21 Abs. 2 Bst. a und b

² Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gelten sinngemäss folgende Bestimmungen des AHVG⁶⁹ über:

- a. die Informationssysteme (Art. 49a⁷⁰ und 72a Abs. 2 Bst. b AHVG);
- b. *Aufgehoben*;

Art. 21^{bis} Abs. 1 sowie 2 Einleitungsteil und Bst. f und g⁷¹

¹ *Aufgehoben*

² Die Personendaten und die Daten juristischer Personen, die für die Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung erforderlich sind, werden im Informationssystem nach Artikel 15 BISS⁷² von der ZAS bearbeitet. Sie werden von den dienstleistenden Personen zur Verfügung gestellt oder aus einem der folgenden Register übernommen:

- f. aus dem Informationssystem nach Artikel 9 BISS;
- g. aus dem Informationssystem nach Artikel 17 BISS.

⁶⁵ Fassung gemäss BBl 2023 680

⁶⁶ SR 172.021

⁶⁷ SR 834.1

⁶⁸ SR ...

⁶⁹ SR 831.10

⁷⁰ Fassung gemäss BBl 2022 1563

⁷¹ Fassung gemäss BBl 2023 2246

⁷² SR ...

9. Bundesgesetz vom 20. Juni 1952⁷³ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

Gliederungstitel vor Art. 1

I. Anwendbarkeit des ATSG und des BISS

Art. 1 Abs. 2

²Das Bundesgesetz vom ...⁷⁴ über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) ist mit Ausnahme der Artikel 3, 4 Absatz 2 und 6–8 BISS anwendbar.

10. Familienzulagengesetz vom 24. März 2006⁷⁵

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Kapitel: Anwendbarkeit des ATSG und des BISS

Art. 1 Abs. 3

³Das Bundesgesetz vom ...⁷⁶ über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) ist mit Ausnahme der Artikel 3, 4 Absatz 2 und 6–8 BISS anwendbar.

3a. Kapitel: Informationssystem für die Familienzulagen

Art. 21a

Aufgehoben

Art. 21b Abs. 1 und 3

¹ Das Informationssystem nach Artikel 17 BISS⁷⁷ ist folgenden Stellen zugänglich:

- a. die Familienausgleichskassen nach Artikel 14;
- b. die Arbeitslosenkassen nach den Artikeln 77 und 78 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982⁷⁸;
- c. die AHV-Ausgleichskassen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952⁷⁹ über die Familienzulagen in der

⁷³ SR 836.1

⁷⁴ SR ...

⁷⁵ SR 836.2

⁷⁶ SR ...

⁷⁷ SR ...

⁷⁸ SR 837.0

⁷⁹ SR 836.1

Landwirtschaft und nach Artikel 60 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959⁸⁰ über die Invalidenversicherung;

- d. die kantonalen Stellen, die für die Durchführung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige zuständig sind;
- e. den schweizerischen Stellen, die für die Koordination der Familienzulagen im internationalen Verhältnis zuständig sind;
- f. den kantonalen Behörden, welche die Aufsicht nach Artikel 17 Absatz 2 ausüben;
- g. dem BSV, soweit es Aufgaben nach Artikel 27 Absatz 2 dieses Gesetzes und Artikel 72 Absatz 1 erster Satz AHVG⁸¹ erfüllt;
- h. dem Staatssekretariat für Wirtschaft, soweit es Aufgaben nach Artikel 83 Absatz 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982⁸² erfüllt.
- i der Zentralen Ausgleichsstelle, soweit dies zur inhaltlichen Führung des Informationssystems nach Artikel 17 BISS erforderlich ist.

³ Auf der Plattform nach Artikel 4 Absatz 1 BISS stehen der versicherten Person Informationen im Zusammenhang mit ihrem Anspruch auf Familienzulagen zur Verfügung. Der Bundesrat regelt, welche Informationen zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

Art. 21c Meldepflicht

Die Stellen nach Artikel 21b Absatz 2 Buchstaben a–d melden der Zentralen Ausgleichsstelle unverzüglich die für die Führung des Informationssystems nach Artikel 18 BISS⁸³ notwendigen Daten.

Art. 21d

Aufgehoben

Art. 25 Bst. a

Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung mit ihren allfälligen Abweichungen vom ATSG⁸⁴ gelten sinngemäss für:

- a. die Informationssysteme (Art. 49a Abs. 1 und 2 und 72a Abs. 2 Bst. b AHVG);

⁸⁰ SR **831.20**

⁸¹ SR **831.10**

⁸² SR **837.0**

⁸³ SR ...

⁸⁴ SR **830.1**